

A. Festsetzungen gem. § 9 Abs. 1,4 und 6 BauGB

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2, §§ 22 und 23 BauNVO)



Baugrenze

Verkehrsflächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)



Strassenverkehrsflächen



Strassenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung



Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

Zweckbestimmung:



öffentliche Parkfläche

Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauGB)



oberirdisch



unterirdisch

Grünflächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)



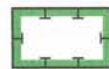
Grünflächen

VG

Verkehrsgrün

Planungen, Naturschutzregelungen, Maßnahmen und Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft.

(§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)



Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Ausgleichsflächen: Bepflanzung vornehmen mit heimischen, standortgerechten Baum- und Straucharten nach Maßgabe des Begründungstextes und des Landschaftspflegerischen Begleitplanes



Anpflanzen: Bäume (endgültiger Standort darf um 5 m von der Darstellung abweichen)

Flächen für Landwirtschaft und für Wald

(§ 9 Abs. 1 Nr. 18 und Abs. 6 BauGB)



Fläche für Wald

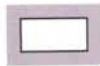
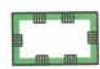
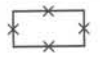
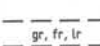
Umgrenzung von Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses

(§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB)



Wasserfläche

B. Sonstige Festsetzungen

	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)
	Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts (§ 9 Abs. 6 BauGB)
	Landschaftsschutzgebiet (gemäß Landschaftsplan Nr.2 -Bergkamen/Werne-)
	Geschützter Landschaftsbestandteil (gemäß Landschaftsplan Nr.2 -Bergkamen/Werne-)
	Gebäude- und Anlagenabbruch
	Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1, Nr. 21 und Abs. 6 BauGB)
	öffentlicher Fußweg
	geplante Aufforstung
	Fläche für Sukzession (im Bereich des gr,fr,lr, sind die Flächen von Gehölzbewuchs freizuhalten)
	geplante Obstwiese

C. Nachrichtliche Darstellungen

Bestandsangaben

	Gebäude (Bestand)		
	Flurgrenze		
	Gemarkungsgrenze		
	Flurstücksgrenze		
	Höhepunkt mit Höhenzahl		
	Böschung		
	Kanalschacht		Holzmast
	Sinkkasten		Laterne
	Stahlbetonmast		Stahlgittermast
	Schiebekappe, Gas		Merkzeichen für Gasversorgung
	Hydrant (unterirdisch)		Schaltkasten (oberirdisch)
	Verkehrsschild		Kabelschacht
	gemessener Baum		Feuermelder
	vorh. Laubbaum		vorh. Nadelbaum

D. Hinweise

-Bodeneingriffe:

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischer und/oder pflanzlichen Lebens aus Erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde als Unterer Denkmalbehörde und/oder dem Westfälischen Museum für Archäologie/ Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Olpe (Tel.:02761/93750; Fax:02761/2466) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§ 15 u. 16 Denkmalschutzgesetz NRW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu 6 Monaten in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs. 4 DSchG NW).

Für die Entwässerung der Zufahrtstraße ist nach der Entlassung aus der Bergaufsicht vom Eigentümer ein Antrag auf Einleitung von Niederschlagswasser in den Gerlingbach, bei der Kreisverwaltung Unna, Fachbereich Natur und Umwelt, Sachgebiet Wasser und Boden, in 3-facher Ausfertigung zu stellen. Der RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft v. 18.05.1998 (IV B 5 - 673/2 - Z9010/IV B 6 - 031 002 0901) zur Niederschlagswasserbeseitigung gemäß § 51a des Landeswassergesetzes ist zu beachten.

Für die Anlage des Angelteiches ist beim Kreis Unna ein Verfahren nach § 31 Wasserhaushaltsgesetz durchzuführen. Vor Antragstellung sind Art und Umfang des Verfahrens mit der Kreisverwaltung Unna, Fachbereich Natur und Umwelt, Sachgebiet Wasser und Boden, abzustimmen.